

Erhaltung der Wege

Haftung für Gefahrenbäume im Nationalpark Donauauen

Bereich Orth/D

(Zusammengestellt von Dr.Walter Neumayer-örtlicher Nationalparkbeirat Orth/D)

Ausgangslage

1.Rechtliche Grundlagen des Nationalparks Donau-Auen

- 1.1 Nationalparkgesetz**
- 1.2 Nationalparkverordnung**
- 1.3 Managementplan**

2.Benützungsbereinkommen Gemeinde Orth/D-ÖBF **Urteil des OGH betr. Holzabfuhrwege**

3.Betretbarkeit des Nationalparks im Bereich Orth/D

- 3.1 Radwege**
- 3.2 Wanderwege**
 - 3.2.1 Markierte Wanderwege**
 - 3.2.2 Nicht markierte Wanderwege**
- 3.3. Betretbarkeit der Au abseits der Wege**
- 3.4. Aufgabe des örtlichen Nationalpark- Beirates**

4.Rechtliche Haftungsfragen betr. Gefahrenbäume/Wegehaftung

- 4.1 § 1319 a ABGB**
- 4.2 § 176- Forstgesetz“ Haftungsprivileg“ für Wald/ Auegebiete**
- 4.3 Sperre von Wegen nach dem Forstgesetz**
- 4.4 Vorschläge für eine „reduzierte“ Haftung bei Natur.-u. Erlebnispfaden**

5..Wegerecht der Gemeinde Orth

Besonderheiten die sich aus dem Urteil des OGH ex 1968 ergeben

- 5.1 Welche Wege sind vom Urteil umfasst**
- 5.2 Ist das Urteil auch im Nationalpark anwendbar?**
- 5.3 Sind die Bundesforste verpflichtet alle Wege zu erhalten?**
- 5.4 Auf welche Wege hat die Gemeinde Orth verzichtet?**
- 5.5 Welche Wege werden nicht mehr von den Bundesforsten erhalten?**
- 5.6 Welche Wege wurden „gesperrt“ bzw „aufgelassen“**
- 5.7 Können „aufgelassene /gesperrte“ Wege weiterhin betreten werden?**

6.Resümee/weitere Vorgangsweise

Ausgangslage.

Von Seiten des örtlichen Nationalparkbeirates wurde sowohl 1997 als auch 2005 das Wegenetz in der Orther Au dokumentiert. Bei den unzähligen in der Vergangenheit abgehaltenen Sitzungen des Beirats wurde von den Vertretern der Nationalparkverwaltung stets versichert dass das dokumentierte Wegenetz grundsätzlich erhalten bleibt **und eine Auflassung von Wegen nur in Abstimmung mit dem Beirat erfolgt.**

Einigkeit bestand in der Vergangenheit auch darüber, dass die im Urteil des OGH ex 1968 enthaltenen Wege für die Orther Bürger und Besucher begehbar bleiben müssen.

Die folgende Zusammenfassung geht daher der Frage nach ob die Nationalparkverwaltung oder die Bundesforste nach dem gegebenen Rechtsvorschriften berechtigt ist die Sperre oder die Auflassung von Wegen vorzunehmen, die vom OGH Urteil umfasst sind.

1.Rechtliche Grundlagen des Nationalparks Donau-Auen

1.1 Nationalparkgesetz(LGBL 5505)

§2 Ziele des Nationalparks sind

.den **Besuchern** des Nationalparks ein **eindrucksvolles Naturerlebnis** ermöglicht wird
. besonders eindrucksvolle und formenreiche Landschaftsbereiche in ihrer **weitgehenden Ursprünglichkeit** und Schönheit sowie die Funktionalität und die Artenvielfalt des Ökosystems erhalten und gefördert werden.

§ 5 Naturzonen

In der Naturzone ist jeder Eingriff in die Natur und Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten

Ausnahmen von Eingriffsverbot sind

.Besucher **zum Begehen der für sie bestimmten Wege**, einschließlich von an der Leine geführten Hunde

§ 10 Aufgaben der Nationalparkverwaltung

.die Erstellung und Erhaltung des erforderlichen Wegesystems

1.2 NÖ.Nationalparkverordnung(LGBL 5505/1.betr. Donau-Auen)

§ 5-Erholung im Nationalpark

Abs.3 „Der Zugang zum Nationalpark und **das Wegesystem baut auf den bestehenden öffentlichen Wegen auf** –dieses muß den Besuchern **jedenfalls** zur Verfügung stehen

Der Nationalpark Donau-Auen wird in eine Naturzone-Naturzone mit Managementmaßnahme und in eine Außenzone unterteilt.

Die Waldfläche n der Naturzonen müssen schrittweise außer Nutzung gestellt werden(spätestens bis 20.12.2028)

1.3. Managementplan

Die Nationalparkverwaltung ist verpflichtet im Managementplan u.a das Wegesystem festzulegen

Darüber hinaus wurde im Managementplan folgendes festgehalten.

Der Nationalpark kann frei und unentgeltlich auf den für Besuchern bestimmten Wegen betreten werden **solange nicht im konkreten Fall begründbare Naturschutzmaßnahmen dagegen sprechen.**

Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Im Falle begründbarer Naturschutzmaßnahmen ,Katastrophen wie Sturmereignissen oder Hochwasser sind seitens der Nationalparkverwaltung **temporäre Wegesperrungen** möglich .

„Über das markierte Wegenetz hinaus werden **in Abstimmung** mit den örtlichen Nationalparkbeiräten **weitere traditionelle Spazierwege** erhalten.

Diese können ebenfalls von den Besuchern betreten werden (Wegegebot). Gleiches gilt für die Wege, die als Zufahrt von Wiesen, für Hochwasserschutzanlagen, Wasserstrassen, bestehenden Versorgungseinrichtungen bzw. für die Feuerwehren weiterhin erhalten werden.

Auf folgenden Flächen ist das Betreten des Nationalparkgebietes zur Erholungsnutzung und zum Sammeln von Naturmaterialien auch abseits der Wege zulässig
.alle Waldbereiche nördlich des Marchfeldschutzdammes

Das Radfahren ist im Nationalpark in der Zeit zwischen 1 Stunde vor Sonnenaufgang und 1 Stunde nach Sonnenuntergang auf **speziellen Radwegen auf eigene Gefahr gestattet.**

Die auf Wunsch der örtlichen Beiräte Orth und Eckartsau zusätzlich ausgewiesenen und im Gelände nicht markierten Radwege bleiben im bisherigen Umfang erhalten. Diese Wege können weiterhin auf Kosten der Gemeinde als Radwege erhalten werden und auf eigene Gefahr genutzt werden.

Darüber hinaus sind im Managementplan noch folgende Feststellungen zu finden

.1.3.1.1 Naturzone

**„Erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung des Wegesystems und Wegenutzung“
)**

1.3.1.2 Naturzonen mit nicht abgeschlossenen Management

„An Wegrändern, wo aus Gründen der Verkehrssicherung eine Entnahme von wertvollen Altbäumen nicht vermeidbar sind ,können auch autochthone Arten gepflanzt werden.(insbesondere Eichen, Schwarzpappel, Wilde Weinrebe)

2. Benützungsbereinkommen zwischen den Bundesforsten und der Gemeinde Orth/D (Urteil des OGH)

1981 hat die Gemeinde Orth mit den Bundesforsten ein Benützungsbereinkommen bzgl. der Radwege abgeschlossen. Demzufolge können im Orther Bereich folgende Wege mit dem Rad befahren werden

Heustadlweg- Gartlweg-Kaiserweg-Zimmerplatzweg-Lange Allee-Ledaboden (das sind ein Großteil der auch im Orther Urteil von 1968 erwähnten „Holzabfuhrwege“-siehe dazu auch Pkt.5)

Nach diesem Benützungsbereinkommen obliegt den Bundesforsten das „Gefahrbaummanagement“ (dh. Entfernung gefährlicher Bäume, Äste, Sträucher). Die Sanierung der Wege obliegt der Gemeinde (zb. Ausbessern der Schlaglöcher, Befestigungen etc.)

3. Betretbarkeit des Nationalparks im Bereich Orth/D

3.1 Radwege

Neben den in dem in Benützungsbereinkommen genannten Wegen /Pkt.2) kann auch der Schutzdamm mit dem Rad befahren werden.

3.2 Wanderwege

Lt. § 5 des NÖ. Nationalparkgesetzes muß ein Wegesystem „**das auf den bestehenden Wegen aufbauen**“ den Besuchern zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich muß unterschieden werden zwischen markierten und nicht markierten Wegen, wie Erlebnis- und Trampelpfaden

3.2.1 Markierte Wanderwege

Die von der Nationalparkverwaltung eingerichteten Wanderwege sind im Gelände markiert und werden auf Karten und Publikationen den Besuchern empfohlen. **Im Bereich Orth werden derzeit 4 Wanderwege mit einer Gesamtlänge von 13 km ausgewiesen.**

3.2.2 Nicht markierte Wanderwege

Der Großteil der im Orther Auebereich in der Vergangenheit angelegten „traditionellen“ Spazierwege werden nicht markiert-können jedoch weiterhin begangen werden. Das derzeitige Wegesystem wurde von den Bundesforsten gemeinsam mit dem örtlichen Beirat dokumentiert und soll auch in Zukunft in diesem Umfang beibehalten werden. Offen ist allerdings noch die Frage der „Sicherungspflicht“ (siehe dazu Pkt.4) Aus Haftungsgründen wird überlegt kleine Wege und Erlebnispfade als „**naturbelassene Wege**“, auszuweisen und den Besucher auf seine Eigenverantwortung hinzuweisen.

3.3 Betretbarkeit der Au abseits der Wege

Alle Aubereiche nördlich des Schutzdamms können zur Erholung und zum Sammeln von Naturmaterialien auch abseits der Wege auf eigene Gefahr betreten werden. Zur Morchelzeit können die Wege-nach Eintragung in die beiden ÖBF aufliegenden Morchelliste- auch südlich des Schutzdamms zum Sammeln von Morcheln verlassen werden (**Ausnahmen vom Wegegebot**)

3.4 Zusammenarbeit mit dem örtlichen Nationalparkbeirat

Wie erwähnt wurde im Managementplan festgehalten (1.3) dass **„in Abstimmung mit den örtlichen Nationalparkbeiräten“ traditionelle Spazierwege erhalten werden.**

Bei den üblicherweise zweimal im Jahr stattfindenden Sitzungen des örtlichen Nationalparkbeirates der Gemeinde Orth /D wird stets versucht bzgl. des Wegenetzes und der in der Praxis auftretenden Problem der Erhaltung und der Haftung eine einvernehmliche Lösung zu erreichen

Bei der Sitzung des Beirats am 28.10.2019 wurde der von den Bundesforsten erstellte „Wegeplan“ im Detail erörtert. **Es bestand Einigkeit darüber, dass das derzeit noch vorhandene Wegenetz zumindest in diesem Umfang erhalten bleibt .**

4. Rechtliche Haftungsfragen bzgl. Gefahrenbäume/Wegehaftung

4.1 §1319 a ABGB

„Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder an einer Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist soferne er oder einer seiner Leute den **Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.**

4.2 §176 Forstgesetz

Das Forstgesetz als „lex specialis“ geht dem ABGB vor.

Abs.1 „ wer sich im Wald abseits der öffentlichen Strassen und Wegen aufhält hat selbst alle ihm durch den Wald ,im besonderen auch durch die Waldbewirtschaftung drohende Gefahren zu achten.

Abs.2 „ Den Waldeigentümer und dessen Leute sowie sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen und deren Leute **trifft-vorbehaltlich des Abs.4 oder das Bestehens eines besonderen Rechtsgrundes-keine Pflicht zur Abwendung von Gefahren und Schäden, die abseits von öffentlichen Straßen und Wegen durch den Zustand des Waldes entstehen könnten; sie sind insb. nicht verpflichtet den Zustand des Waldbodens und dessen Bewuchses so zu ändern, das dadurch Gefahren abgewendet oder vermindert werden.**“(sog. „Forstprivileg“)

Abs.3 „Wird im Zusammenhang mit Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung ein an diesem nicht beteiligter Mensch getötet, an seinem Körper verletzt oder an eine ihm

gehörige Sache beschädigt, **so haftet der Wegeeigentümer oder eine sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Person für den Ersatz des Schadens, sofern sie oder ihre Leute den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben.** Ist der Schaden durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden **so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.** Entsteht der Schaden in einer gesperrten Fläche so wird nur bei Vorsatz gehaftet

Abs.4 „Für die Haftung für den Zustand einer Forststrasse oder eines Weges gilt §1319a ABGB;zu den dort vorgeschriebenen Vermeidung von Gefahren durch den mangelhaften Zustand eines Weges sind der Waldeigentümer oder sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen **jedoch nur bei Forststrassen verpflichtet sowie bei jenen sonstigen Wegen, die der Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat.**

Wird ein Schaden auf Wegen durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht so haften der Waldeigentümer ,sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen und deren Leute keinesfalls strenger als der Wegeerhalter.“

4.3 Sperre von Wegen nach dem Forstgesetz

Im **Forstgesetz** wurde im Detail geregelt unter welcher Voraussetzung Waldflächen und Wege befristet oder dauernd gesperrt werden können

Nach **§ 34 sind zb. befristete Sperren nur zulässig für folgende Flächen**

.Gefährdungsbereiche der Holzfällung und-bringung bis zur Abfuhrstelle bis zur Dauer der Holzerntearbeiten

.Waldflächen in denen durch atmosphärische Einwirkungen Stämme in größerer Zahl geworfen oder gebrochen wurden und noch nicht aufgearbeitet sind bis zur Beendigung der Aufarbeitung

.Waldflächen , in denen Forstschädlinge bekämpft werden, solange es der Bekämpfungszweck es erfordert.

Dauernde Sperren sind nur zulässig für Waldflächen, die

.aus forstlichen Nebennutzungen entwickelten Sonderkulturen wie der Cristbaumzucht gewidmet sind

.der Besichtigung von Tieren oder Pflanzen wie Tiergärten oder Alpengärten oder besonderen Erholungseinrichtungen ohne Rücksicht auf eine Eintrittsgebühr gewidmet sind.

Eine dauernde Sperre von Wegen aus Haftungsgründen ist im Forstgesetz nicht vorgesehen. Darüberhinaus muß der Waldeigentümer im Falle einer dauernden Sperre die Umgehung der gesperrten Fläche ermöglichen-erforderlichenfalls hat er geeignete Umgehungswege anzulegen (§34 Abs.8)

4.4. Vorschläge für eine “reduzierte“Haftung für „Natur.-u.Erlebnispfade“

Bei der am 24 u.25.10.2019 stattgefundenen Veranstaltung „Kriterien für eine Differenzierte Baumhaftung“ kamen die Experten (Juristen, Baumsachverständige, Politiker, Vertreter der Bundesforste und der Nationalparkverwaltung) zu dem

Ergebnis, dass sich die Besonderheiten eines Nationalparks auch bei der Frage der Haftung für Gefahrenbäume berücksichtigt werden und eine „differenzierte Baumhaftung“ angestrebt werden muß.

Es sollte daher die Wegekategorie „**naturbelassener Weg**“ vorgesehen werden bei der nur eine stark verminderte Sicherungspflicht des Nationalparkbetreibers Platz greift.

Die Sicherungsmaßnahmen sollen sich auf die Abwendung von Akutgefahren beschränken. solche Akutgefahren sind etwa nach Starkwindereignissen abgebrochene Äste, die unmittelbar auf den Weg herabzufallen drohen. Von solchen Gefahren ist auch auf einem naturbelassenen Weg (temporär) zu sperren.

Solche naturbelassene Wege sind an ihren Eingängen deutlich durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen. Darin müssen die mit dem Betreten verbundenen besonderen Gefahrenelemente zb. natürlicher Astbruch und sonstige für einen Naturwald typische Gefahren allgemein verständlich dargestellt und von ihnen gewarnt werden. Dieser Gefahrenhinweis sollte auch die Warnung enthalten dass bei zusätzlichen Gefahrenmomenten wie Sturm, Starkwind oder Schneedruck, der naturbelassenen Weg begangen werden soll. Weiters sollte der Besucher zu entsprechender Vorsicht und Aufmerksamkeit bei Benützung des naturbelassenen Weges aufgefordert werden, insbesondere nicht an besonderen Gefahrenstellen zu verweilen.

5. Wegerecht der Gemeinde Orth/D-Besonderheiten ,die sich aus dem Urteil des OGH ex 1968 ergeben

Mit Beschluß des Obersten Gerichtshofes (OGH 3.4.1968/5Ob69(68) wurde festgestellt, dass die Gemeinde Orth bzw. deren Bewohner und Besucher das Recht ersessen haben gewisse in der Orther Au befindlichen Wege (damals Hauptholzabfuhrwege) zu begehen. Eine Einschränkung wäre nur während der Brunftzeit und während der Abhaltung von Jagden zulässig.

Dieses Servitutsrecht(Gehrecht) wurde in der Landtafel(Grundbuch) auf der EZ 452 zugunsten der Marktgemeinde Orth/D und deren Bewohnern und Besuchern eingetragen

5.1 Welche Wege sind vom Urteil umfasst?

Im Urteil des BG Groß-Enzersdorf vom 11.11.1968-Bz.C 43/68-40 wurden im Detail bestimmt für welche Wege dieses Servitutsrecht gilt . Konkret wurden **insg. 10 Wege** genannt(die zum damaligen Zeitpunkt Holzabfuhrwege waren)- wie **zb.** die

. einige **markierten Wege** **zb. Aulehrpfad**

.**Radwege**

. **von der Bildeiche in nordwestlicher Richtung über die Ochsenweide zum Hauptzaun,diesem in westlicher Richtung folgend zum Gartlweg und über diesen in weitem Halbkreis zum Hochwasserschutzdamm beim Jägerhüttenmais(„Schaftrieb“-Weg)**
.vom Zihrtor entlang des Hauptzaunes in annähernd südöstlicher Richtung zum Zimmerplatzweg,über diesen zur Zimmerplatzwiese und von dort zum nördlichen Binnufer
.von der Uferhausstrasse aus durch den Wachtelgraben zum nördlichen Binnufer, diesen entlang in westlicher Richtung bis zur Zimmerplatzwiese

5.2 Ist das Urteil auch im Nationalpark noch anwendbar?

Nach der Judikatur des OGH und den Bestimmungen erlöschen Servitutsrechte automatisch nur dann wenn entweder das dienende oder das herrschende Grundstück untergehen. Dies ist im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Die Umwidmung des Gebietes in einen Nationalpark ist kein Erlöschungsgrund zumal ja im Nationalparkgesetz und auch der betr. Nationalparkverordnung ausdrücklich festgehalten wurde, dass die Nationalparkverwaltung verpflichtet ist ein Wegenetz aufrecht zu erhalten, das auf dem bisherigen Wegenetz (1996) aufbaut. Auch sind in dem den Nationalpark zugrundeliegenden Rechtsvorschriften keine Beschränkungen des Wegenetzes auf bestimmte Gebietswidmungen wie Naturzonen vorgesehen. Es gibt rechtlich gesehen also keine Sperrzonen für das Wegenetz sodaß das Servitutsrecht der Gemeinde Orth weiterhin aufrecht ist

5.3 Sind die Bundesforste verpflichtet alle Wege zu erhalten

Diesbezüglich sind im Urteil keine Feststellungen enthalten. **Nach § 482 ABGB „kommen alle Servitutsrechte überein, dass der Besitzer der dienstbaren Sache in der Regel nicht verbunden ist etwas zu tun-sondern nur den Anderen die Ausübung des Rechts zu gestatten**. Dies würde bedeuten, dass die Bundesforste nicht verpflichtet sind alle im Urteil genannten Wege zu erhalten-lediglich das Betreten der Wege muß geduldet werden.

Allerdings wurde im Nationalparkgesetz die Verpflichtung für die Nationalparkverwaltung festgelegt ein Wegenetz zu erhalten, das auf den bestehenden öffentlichen Wegen aufbaut.

Wege die vom Urteil umfasst sind galten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nationalparkgesetzes sicherlich als öffentliche Wege

5.4 Auf welche Wege hat die Gemeinde Orth verzichtet?

Formaljuristisch verjährt das Recht der Dienstbarkeit durch Nichtgebrauch binnen 30 Jahren.(§1479 ABGB)

Ebenso erlöscht ein Wegerecht wenn sich der Dienstbarkeitsverpflichtete(Bundesforste) der Ausübung der Dienstbarkeit widersetzt und der Dienstbarkeitsberechtigte(Gemeinde) sein Recht nicht innerhalb von 3 Jahren gerichtlich geltend macht.(§1488 ABGB-Freiheitsersitzung)

Eine Widersetzung liegt nach der Judikatur des OGH zb. dann vor wenn der betr.Weg in einer Weise verbaut oder gesperrt wird,dass ein Begehen unmöglich ist.

Bezogen auf das Orther Urteil bedeutet dies folgendes :

Folgende Wege wurden seit über 30 Jahren nicht mehr begangen:

b) . „vom Hochwasserschutzdamm in südlicher Richtung über den Poldiboden und zum Ufer des Donaustromes

Das Recht diesen Weg weiterhin zu begehen ist daher verjährt.

5.5 Welche Wege werden nicht mehr von den Bundesforsten erhalten

Alle anderen Wege sind theoretisch noch begehbar wenngleich bei einigen Wegen wie (zb Weg über die Tierwiese zum nördlichen Binnufer keine Pflege mehr erfolgt.

5.6 Welche Wege wurden 2019 „gesperrt“ oder „aufgelassen“

Derzeit sind bis zur endgültigen Klärung der Haftungsfrage folgende Teilbereiche von Wegen gesperrt bzw. aufgelassen.

- a) ,Teil des alten Aulehrpfades (Verlegung des Weges)
- b) . Verlängerung des Gartweg-Richtung Schutzdamm über „Schaftrieb“
- c) .Verlängerung des Heustadlweges über Schutzdamm über „20-Ender Boden“ zur Zimmerplatzwiese.

Alle drei Bereiche sind für die Orther Bevölkerung wichtig weil diese Wege als Rundwege anzusehen sind und die Unterbrechung des Weges daher ein Zurückgehen auf diesem Wege erforderlich macht.

Hinzukommt dass zumindest die unter a) und b) genannten Wege vom Urteil umfasst und als „traditionelle Spazierwege „ anzusehen sind.

Die Wegesperre bzw. Wegeauflassung wurde von Seiten der Nationalparkverwaltung mit dem „Eschentriebsterben“ und der sich daraus ergebenden Gefahr, dass Bäume umstürzen könnten argumentiert..

5.7 Können aufgelassene/gesperrte Wege weiterhin betreten werden?

Da die gesamte Au nördlich des Schutzdamms betreten werden kann können auch die in diesem Bereich „aufgelassenen“ oder als „gesperrt“ gekennzeichnete Wege weiterhin auf eigene Gefahr betreten werden dürfen ..Dies betrifft den „Alten Aulehrpfad“ sowie den Weg „Schaftrieb“

6.Resümee-weitere Vorgangsweise

.Nach den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften (Nö.Nationalparkgesetz und Nationalparkverordnung) ist die Nationalparkverwaltung verpflichtet ein Wegenetz zu erhalten, das auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (1996) existierenden öffentlichen Wegen „aufbauen „ muß.

.Wege die vom Urteil des OGH (ex 1968) umfasst sind galten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nationalparks als „öffentliche Wege“

.Traditionelle Spazierwege werden lt. Managementplan „in Abstimmung „ mit den örtlichen Beiräten erhalten.

.Der Begriff "Abstimmung" erfordert daher eine positive Zustimmung oder positive Zur Kenntnisnahme einer Situation.

Daraus ergibt sich, dass auch eine Auflassung von Wegen nur in Abstimmung mit dem örtlichen Nationalparkbeirat von Orth /D erfolgen kann.

.Das im Urteil des OGH 1968 zugunsten der Marktgemeinde Orth /D und deren Besuchern festgestellte Servitutsrecht zum Begehen gewisser Wege gilt auch im Nationalpark unverändert -dh. die vom Urteil umfassten Wege können weiterhin von den Orther Bürgern begangen werden(ausgenommen sind lediglich die Wege die innerhalb der letzten 30 Jahren nicht begangen wurden (Verjährung des Rechts).

Eine dauernde Sperre von Wegen wäre nur bei Vorliegen der im Forstgesetz genannten Gründe rechtlich zulässig.

Eine dauerhafte Sperre von Wegen rein aus Haftungsgründen ist nicht zulässig.

Aus all den angeführten Gründen ergibt sich bezogen auf die beschriebene Orther Wegesituation aus Sicht des örtlichen Beirats folgendes

- 1. Das bestehende durch die Bundesforste dokumentierte und bei der Sitzung des Beirats am 28.10.2019 präsentierte Wegenetz muss erhalten bleiben.**
- 2. Eine Auflassung von Wegen ist nur in Abstimmung mit dem örtlichen Nationalparkbeirat zulässig –**
- 3. Die vom Urteil des OGH umfassten Wege müssen für die Orther Bürger und Besucher begehbar bleiben.**
- 4. Es sollte daher zwischen dem örtlichen Beirat und den Vertretern der Nationalparkverwaltung und der Bundesforste eine einvernehmliche Lösung gefunden werden unter welchen Bedingungen die 2019 „gesperrten“ bzw. „aufgelassenen se Wege wieder „freigegeben „ werden können ev. durch Umwidmung der Wege in „naturbelassene Wege“ und entsprechende Informationen für die Besucher , dass diese Wege nur „in Eigenverantwortung“ betreten werden können.**

Dr.Walter Neumayer

Vorsitzender des örtlichen Nationalparkbeirates der Gemeinde Orth/D

29.11.2019

